15162 1214.

I A 3

Bonn-Duisdorf, den 5. Dez. 1950 Pr.v.H./E.

Vermerk

Betr.: Schuman-Plan; hier: Stimmrecht in der Gemeinschaft.

Am 14. 11. 1950 wurde dem deutschen Verhandlungsausschuß für die Konferenz überden Schuman-Plan in Faris ein Vermerk über das Stimmrecht in der Montan-Union überreicht. Dieser Vermerk ging davon aus, daß es zweckmäßig erscheine, das Stimmrecht der Mitgliedsstaaten zu staffeln, wobei verschiedene Schlüsselzahlen für diese Staffelung und ihre Auswirkungen auf das Stimmrecht dargelegt wurden - vgl. Anlage -. Insbesondere ist betont worden, daß eine Staffelung der Stimmen im Ministerrat unerläßlich sei, da die ser die eigenstaatlichen Interessen im Sahmen der bundesstaatlichen Montangemeinschaft verkörperm (vgl. die Staffelung im Bundes- bzw. Reicherat der deutschen Verfassungen).

Der Gedanke, das Produktionsvolumen als Ausgengspunkt der Stimmrechtestaffelung zu nehmen, ist in den internationalen privaten Abkommen der beteiligten Wirtschaftskreise weitgehend verwirklicht worden. So wurde in der internationalen Hohstahlgemeinschaft von 1926 das Stimmrecht jeweils auf Grund der Kohstahlerzengung des vorhergehenden Kalenderjahres ermittelt. Jede angefangenen 1000 to Robstahlerzengung gewährten eine Stimme, jedoch sollte für die Hälfte der hiernach jedem Gesellschafter zustehenden Stimmen eine Verminderung derart eintreten, daß diese Relfte der Stimmen bis zu 500 Stimmen mit 80 %, bis zu weiteren 500 Stimmen mit 60 %, bis zu weiteren 500 Stimmen mit 40 % und alle weiteren Stimmen mit nur 20 % in Ansatz gebrecht werden konnten. Dabei war vorgesehen, daß die Saar niemals selbetändig wählt, sondern daß ihre Stimmen im Verhältnis von einem zu zwei Dritteln zwischen Frankreich und Deutschland aufgeteilt werden. In der späteren Exportrohetahlgemeinschaft besaß jede Gruppe eine Stimm_ gahl entsprechend der Ziffer ihrer Exportquote in Hundertstel.

In der internationalen Kokskonvention kommt in dem Stimmenverhältnis ebenfalls das Gewicht des Exports zum Ausdruck:

Deutschland	3	Stimmen
Verein.Königreich	2	at .
Niederlande	2	Ħ
Belgien	1	H
Polen	1	n

Außerdem war vorgesehen, daß bei 5 Mitgliedsstäaten für die Bildung einer Mehrheit die Stimmen von 3 Mitgliedsstaaten nur dann genügten, wenn sie gleichzeitig die Mehrheit der Anteile an der Gesamterzeugung vertraten.

Bei den Überlegungen, welcher Stimmrechtsschlüssel im SchumanPlan zweckmäßig und für Deutschland annehmber ist, muß in Erwägung gezogen werden, daß sich bei Kohle leicht ein Gegensatz
zwischen Deutschland und den 5 anderen Teilnehmerstaaten herausbilden kann, weil Deutschland das einzige Land ist, das wesentliche Lieferungen an Kohle und insbesondere Koks an die anderen
Teilnehmerländer abgibt. Eine gleiche gegensätzliche Einstellung
aus der Interessenlage heraus könnte sich auch bei otwaigen Dinschränkungen des Kohleexports in dritte Länder ergeben, da solche
Exporte ebenfalls Deutschland als einziges Land der Montanunion
durchführt. Bei Stahl ist die Abgrenzung der Interessenlage nicht
ganz so scharf. Der ausgeprägte Verbraucherstandpunkt wird hier
im wesentlichen nur von Holland und Italien vertreten werden.

Bei der Staffelung der Stimmrechte ist ferner das psychologische Moment zu berücksichtigen, daß die Sorge vor dem Übergewicht der Ruhr die anderen Teilnehmerstaaten an der Montanunion bei Abstimmungen leicht gegen Deutschland zusammenschließen könnte. Diese z. T. schon bei den Verhandlungen der Ruhrbehörde sichtbar gewordenen und auch von früher bekannten Zusammenhänge lassen es geraten erscheinen, auf die Anwendung eines Pluralstimmrechts im Ministerrat Wert zu legen, da ihm bei Krisenmaßnahmen erhebliche Entscheidungsbefugnisse zugedacht sind.

In den international üblichen Kinisterräten gilt zwar, was man einwenden könnte, allgemein der Grundsatz, daß jedem Staat eine Stimme zusteht. Dieser Einwend dürfte aber nicht durchgreifen, weil in jenen anderen Gremien das Einstimmigkeitsprinzip besteht. Gegen den Willen eines Staates kann niemals entschieden werden. Bei dem Ministerrat des Schuman-Plans wird erstmals das Majoritätsprinzip zur Anwendung gebracht. Damit stellt sich aber die Frage des Stimmgewichts der einzelnen Staaten in einem völlig neuen Sinn.

B102 3214

Grundsätzlich dürfte es gerechtfertigt erscheinen, wenn gegen Deutschland und Frankreich zusammen keine Mehrheit gebildet werden kann, d. h. diese beiden Länder zusammen die einfache Mehrheit haben. Mit Italien und einem Beneluxstaat oder mit den drei Beneluxstaaten zusammen dürften sowohl Frankreich wie Deutschland die einfache Mehrheit bilden können. Eine Anwendung dieser Grundsätze würde einem Stimmschlüssel entsprechend dem Abstimmungsverhültnis in der Ruhrbehörde unter Hinzuziehung Italiens naheliegen, d. h.

Italien	2		18,1	%
Holland	1	*	9,1	
Belgien	1		9,1	
Luxemburg	1		9,1	70
Summet	11	Stimmen	100,0	%

Es erhebt sich bei einer solchen Gewichtung der Stimmen nur das Problem, ob es vertretbar ist, Italien ein größeres Stimmgewicht zuzubilligen als den einzehen Benelux-Ländern. Es scheint aber besonders im Hinblick darauf, daß die Montanunion eine Vorstufe allgemeiner europäischer Integration zu bilden geeignet ist, keum möglich, Italien mit Luxemburg auf die gleiche Stufe zu stellen. Dem Ergebnis einer Mischung des aus der Bevölkerung und den Nettoproduktionswerten errechneten Stimmschlüssels am nächsten würde es kommen, wenn Belgien und Italien einander gleichgestellt und stärker bewertet würden, als die untereinander gleichfalls gleichzustellenden Holland und Luxemburg. Es würden sich dann folgende Stimmzahlen ergeben:

Summe:	12	Stimmen	100,0	%
Luxemburg	1	*	8,3	%
Holland	1	**	8,3	%
Belgien	2	Ħ	16,6	%
Italien	2	*	16,6	%
Deutschland	3		25,0	of p
Frankreich	3	Stimmen	25,0	%

Der Nachteil dieser Lösung wäre, daß sich leicht Stimmengleichheit ergibt. Diese Schwierigkeit könnte dadurch beseitigt werden, daß im Fall der Stimmengleichheit die Seite als Vertreterin der Mehrheit gilt, deren Stimmen den größeren Anteil an der Summe der Nettoproduktionswerte für Kohle und der Mettoproduktionswerte für Stahl der Montanunion vertritt. Die Mettoproduktionswerte für Kohle und für Stahl wären in diesem Pall am Ende jeden Jahres für das folgende Jahr von der Hohen Behörde zu errechnen.